

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

12/SN-248/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 137	12/SN-248/ME
Datum: 20. Nov. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992	

*Dr. Schubert*

Wien, am 16.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-992/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder und Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schubert

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 16.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
13.008/3-III/3/92 11.9.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
5-992/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst darauf hinzuweisen, daß die Prüfungen, welche am Bundesseminar für das Land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober St. Veit auf der Grundlage des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr. 175/1966, in der geltenden Fassung abzuhalten sind, im Prüfungstaxengesetz keine Deckung finden. Mangels einer gesetzlichen Regelung hat die Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Akademie in Wien-Ober St. Veit die entsprechenden Prüfungstaxen bloß auf der Grundlage eines Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (do. Zahl 913.730/9-28/90 vom 5. Februar 1990) eingehoben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf diese rechtlich nicht einwandfreie Situation bereits im November des Vorjahres schriftlich hingewiesen.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz ersucht deshalb bei dieser Gelegenheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Akademie in Wien-Ober St. Veit in die vorliegende Novelle miteinzubeziehen. Wegen der zahlreichen Externistenprüfungen in Ober St. Veit sollte der Katalog der in die Regelung aufzunehmenden Prüfungen auch die entsprechenden Prüfungstaxen für Externistenprüfungen umfassen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger